

Strafrechtsreform in der DDR

Autor(en): **Hausmann, Manfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **35 (1967)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

alter? Es gibt Länder, in denen die HS absolut kein Problem ist (bei einem niedrigeren Schutzalter), weil man keines daraus macht.

Ich hoffe nur, dass die Fortsetzung der Diskussion wieder in sachliche Bahnen kommt und nicht zu einer Hexenjagd wird. Man komme einmal auf den Grossteil der verantwortungsbewussten HS zu sprechen. Wenn das Thema «Heterosexualität» heissen würde, wäre es kaum gegeben, nur von den Verführern Minderjähriger oder von den Dirnen, die man oft mit Stolz als zum ältesten Gewerbe der Welt gehörend bezeichnet, zu sprechen. Gleichzeitig hoffe ich weiterhin auf Ihr gütiges Verständnis, auf Ihre mutige Haltung.

Ich litt mein ganzes Leben unter meiner Veranlagung, und wenn mir auch viele Menschen mit Achtung begegnen, fühlte ich mich in der Gesellschaft immer als Mensch zweiter Klasse, obschon ich mein öffentliches Amt seit 30 Jahren ausübe und meine Arbeit allgemein anerkannt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung und Hochschätzung
Ihr F.K.

Strafrechtsreform in der DDR.

Soeben erschien der amtliche Entwurf: «Das neue Strafrecht der DDR». Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches wurde auf der Grundlage der Beschlüsse des VI. Parteitag der SED, des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates und der Analyse der weiteren Entwicklung der DDR ausgearbeitet. Die Ausarbeitung erfolgte durch eine im Jahre 1963 vom Staatsrat gebildete, unter Vorsitz des Ministers der Justiz stehende Kommission. Mit dem neuen sozialistischen Strafgesetzbuch soll das Strafrecht in seiner Gesamtheit mit den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen in Einklang gebracht werden.

In diesem neuen Strafrecht der DDR wurde keine Strafbestimmung gegen geschlechtlichen Verkehr zwischen Männern aufgenommen. Der bisherige § 175 StGB ist also weggefallen. Die Absätze 1 und 2 des bisherigen § 175 a (Gewaltanwendung oder Drohung und Missbrauch einer Abhängigkeit) wurden mit den entsprechenden heterosexuellen Tatbeständen im § 114 «Nötigung und Missbrauch zu sexuellen Handlungen» zusammengefasst. Dort heisst es nur: «Wer eine Person». Dies wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, in schweren Fällen von einem Jahr bis zu acht Jahren Freiheitsstrafe. Der Absatz 3 des § 175 a (Verführung von Personen unter 21 Jahren) ist im § 140 enthalten: «Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen (d.h. unter 18 Jahren) gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.» Diese ist die einzige Strafbestimmung gegen nur homosexuelle Handlungen, sonst kommt in dem Entwurf das Wort homosexuell, gleichgeschlechtlich, widernatürliche Unzucht usw. nicht vor.

Der entsprechende heterosexuelle Paragraph ist enger gefasst und das Schutzalter liegt zwischen 14 und 16 Jahren. Das Strafmass ist dort Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung. Der Absatz 4 des § 175 a (gewerbsmässige Unzucht) ist weggefallen. Der § 115 bestraft nur, wer die Prostitution fördert oder ausnützt, um daraus Einkünfte zu beziehen.

Das neue Strafrecht der DDR baut also ganz auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auf und ist ein sehr wesentlicher Fortschritt. Wie wir erfahren haben, hat das Buch von Dr. Klimmer «Die Homosexualität», Hamburg, Kriminalistik, dem Ministerium der Justiz und der betreffenden StGB-Kommission vorgelegen.

Dr. Manfred Hausmann